

Friedhofsgebührensatzung für den Dorffriedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Neukirchen vom 15.04.2021

Die Evangelische Kirchengemeinde Neukirchen vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelischen Kirchengemeinde Neukirchen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebährenschildnerin oder dem Gebährenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

1.1	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Ruhezeit 15 Jahre	440 €
1.2	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an Ruhezeit 25 Jahre	1.140 €
1.3	Urnenbeisetzung Ruhezeit 20 Jahre	475 €

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin:

2.1	Urnenbeisetzung im Kronenbereich eines Baumes einschließlich Namensplatte auf der Gemeinschaftsstele Ruhezeit 20 Jahre	1.750 €
-----	--	---------

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

3.1	Erdbestattung je Grab Nutzungszeit 25 Jahre	2.450 €
3.2	Urnenbeisetzung je Grab Nutzungszeit 20 Jahre	1.420 €
3.3	Verlängerungsgebühr Wahlgrabstätte für Erdbestattung (siehe Absatz (3), 3.1) pro Jahr und Grabstelle	98 €
3.4	Verlängerungsgebühr Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzung (siehe Absatz (3), 3.2) pro Jahr und Grabstelle	71 €

(4) Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht in einer gärtnerbetreuten Gemeinschaftsanlage.

Die Betreuung erfolgt durch Friedhofsgärtner:innen über einen gesonderten Vertrag des Nutzungsberechtigten mit der Rheinischen Treuhandstelle.

4.1	Nutzungsgebühr Erdbestattung je Wahlgemeinschaftsgrab (Partnergrab) Nutzungszeit 25 Jahre – je Doppelgrab	2.900 €
4.2	Nutzungsgebühr Urnenbeisetzung je Reihengemeinschaftsgrab Ruhezeit 20 Jahre	540 €
4.3	Nutzungsgebühr Urnenbeisetzung je Wahlgemeinschaftsgrab (Partnergrab) Ruhezeit 20 Jahre – je Doppelgrab	1.560 €
4.4	Nutzungsgebühr Erdbestattung je Reihengemeinschaftsgrab Ruhezeit 25 Jahre	1.140 €
4.4	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Wahlgemeinschaftsgrab (Partnergrab) (siehe Absatz 4, 4.1) pro Jahr	116 €
4.5	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Wahlgemeinschaftsgrab (Partnergrab) (siehe Absatz 4, 4.3) pro Jahr	78 €

Die Gebühren sind beim erstmaligen Erwerb zu entrichten. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern.

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen (Familiengrabstätten) ist ein entsprechendes Mehrfaches dieser Gebühr zu entrichten.

Die Gebühr für den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

1.1	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	530 €
1.2	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	990 €
1.3	Urnenbeisetzung	370 €

§ 6

Gebühren für Umbettungen

1. Umbettungen auf demselben Friedhof

1.1	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.950 €
1.2	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.900 €
1.3	Urnenbeisetzungen je Grab	660 €

2. Ausbettungen bei Überführung auf einen anderen Friedhof

2.1	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.450 €
2.2	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.850 €
2.3	Urnenbeisetzungen je Grab	370 €

3. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

3.1	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	530 €
3.2	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	990 €
3.3	Urnenbeisetzungen je Grab	370 €

§ 7**Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	60 €
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	5 €
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	45 €
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	60 €
(5)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage	60 €
(6.1)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs.1 Friedhofssatzung Die Zulassung ist befristet auf 2 Jahre	100 €
(6.2)	Verlängerung der Zulassung von Gewerbetreibenden um 2 Jahre	50 €
(7)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung / Umschreibung des Nutzungsrechts	30 €
(8)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	50 €
(9)	Abräumung Pflanzenbewuchs/Gehölze einschl. Wurzelwerk, Auffüllung, Einsaat gemäß § 9 Absatz 7 Friedhofssatzung	
(9.1)	Urnengrab	65 €
(9.2)	1stelliges Grab	120 €
(9.3)	2stelliges Grab	150 €
(10)	Abräumung und Entsorgung eines Grabmals einschl. Fundament gemäß § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	
(10.1)	stehendes Grabmal auf einem Urnengrab	125 €
(10.2)	stehendes Grabmal auf einem 1stelligen Grab	155 €
(10.3)	stehendes Grabmal auf einem 2stelligen Grab	210 €
(10.4)	liegender Grabstein	75 €
(11)	Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	100 €
(12)	Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	50 €

§ 8**Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18.01.2016.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18.01.2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.01.2016 außer Kraft.

Neukirchen-Vluyn, 15.04.2021

Evangelische Kirchengemeinde Neukirchen
Die Friedhofsträgerin

Siegel

Vorsitzender des Presbyteriums

Finanzkirchmeisterin